

Successio Forum 2018

16. und 17.03.2018, Universität Luzern

Deutsches Erbrecht in der anwaltlichen Praxis - gesetzliches Erbrecht und Erbengemeinschaft

Referent:

Rechtsanwalt Jan Bittler, Fachanwalt für Erbrecht,

Testamentsvollstrecker DVEV, Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung
für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Gesetzliche Erbfolge

- Verwandtenerbfolge nach Ordnungen - Parentelsystem:

§ 1924 BGB Erben erster Ordnung:
Abkömmlinge des Erblassers

§ 1925 BGB Erben zweiter Ordnung:
Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

§ 1926 BGB Erben dritter Ordnung:
Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge

usw.

- § 1930 BGB Repräsentationsprinzip:
Vorrangiger Verwandter schließt nachfolgende aus

Gesetzliche Erbfolge

- § 1931 BGB

Die Erbquote des Ehegatten beträgt

- Neben Verwandten der 1. Ordnung 1/4
Ausnahme: Gütertrennung: Neben ein oder zwei Kindern erbt der Ehegatte mit diesen zu gleichen Teilen.
 - Neben Verwandten der 2. Ordnung oder Großeltern 1/2
 - Neben weiteren Verwandten ist der Ehegatte Alleinerbe
- Bestand im Erbfall Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhöht sich die Quote um ein weiteres 1/4.

Gesetzliches Erbrecht

- § 1922 BGB Universalsukzession/Gesamtrechtsnachfolge
- Die Erbengemeinschaft ist nicht rechts- und parteifähig, BGH Beschluss vom 17.10.2006, ZErB 2007, 1
z.B.:
 - ein Grundstück kann niemals an die Erbengemeinschaft aufgelassen werden, sondern nur an „A, B, C in Erbengemeinschaft“
 - Partei in einem Prozess ist der einzelne Erbe, nicht die Erbengemeinschaft
- Die Erbengemeinschaft ist ein Liquidationsgemeinschaft, nicht auf Dauer angelegt

Verwaltung des Nachlasses

Es gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip, §§ 2038 Abs. 2 , 745 Abs. 1 BGB.

1. Ordnungsgemäße Verwaltung

Diese entspricht dem Interesse aller Miterben nach billigem Ermessen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht der Erben. Entscheidungen der Erbengemeinschaft erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

Prozessual: Im Zweifel Klage auf Zustimmung

z.B. Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten, Auftragsvergabe für erforderliche Reparaturen, Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten, Nutzung des Nachlasses, Veräußerung von Nachlassgegenständen nicht prägender Art

Verwaltung des Nachlasses

2. Außerordentliche Verwaltung

Diese liegt vor, wenn der Nachlass wesentlich verändert werden soll, § 2038 Abs. 2 Satz 1, 745 Abs. 3 Satz 1 BGB.

z.B.: Verfügungen über einzelne Nachlassgegenstände prägender Art

Entscheidungen der Erbengemeinschaft müssen einstimmig erfolgen, es besteht keine Mitwirkungspflicht.

Verwaltung des Nachlasses

3. Streitfälle:

Veräußerung des **einzigen** Nachlassgrundstücks

Abzustellen ist auf den Nachlass als Gesamtvermögen, nicht auf den Einzelgegenstand. In der Umstrukturierung durch Verkauf liegt allein noch keine wesentliche Veränderung, vgl. Urteil des BGH vom 28.09.2005, IV ZR 82/04, ZErB 2006, 95.

Kündigung eines Mietverhältnisses

Kann ausnahmsweise Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung sein und damit dem Mehrheitsprinzip unterliegen. - Einzelfallabwägung - vgl. BGH Urteil vom 11.11.2009, XII ZR 210/05, ZErB 2010, 37

Verwaltung des Nachlasses

4. Notverwaltung

Maßnahmen ordnungsgemäßer Verwaltung mit besonderer Dringlichkeit

z.B. dringende, unaufschiebbare Reparaturmaßnahmen an einem Hausgrundstück, BGHZ 6, 76, 83

Anfechtung eines Verwaltungsaktes/Gebührenbescheides (BVerwG NJW 1982, 1113)

oder Erhebung einer Klage (BGH NJW 1989, 2694)

Entscheidung durch einzelnen Erben oder Mehrheitsbeschluss möglich.

Auseinandersetzung des Nachlasses

1. Einvernehmlich durch Vertrag
2. Im Streitfall
 - Nur der teilungsreife Nachlass kann auseinandergesetzt werden:
 - Alle Nachlassverbindlichkeiten müssen erfüllt sein, § 2046 BGB
 - Der Nachlass muss ohne Wertverlust in gleichartigen Teilen aufgeteilt werden können, §§ 2042 Abs. 2, 752 BGB
 - § 753 BGB: Teilung durch Verkauf, wenn Teilung in Natur ausgeschlossen
 - Mobilien: Pfandverkauf nach § 1233 ff. BGB: Öffentliche Versteigerung
 - Immobilien: Zwangsversteigerung nach §§ 180 ff. ZVG

Ausgleichung(und Anrechnung) lebzeitiger Zuwendungen bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Sachverhalt:

Der Erblasser übertrug am 31.12.2014 seinen Großhandel für Textilien nebst Firmenimmobilie auf den Sohn gemäß Nr. 7 des Übergabevertrages „**im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich**“. 2017 verstarb der Erblasser, ohne ein Testament errichtet zu haben. Gesetzliche Erben wurden neben dem Sohn die Ehefrau sowie seine Schwester. Der Wert der Übertragung im Jahre 2014 beträgt indexiert auf den Todesfall 1 Mio. Euro, im Nachlass befindet sich Bankguthaben im Wert von 2 Mio. Euro. Einen Ehevertrag hatten die Eheleute nicht errichtet.

Durchführung der Ausgleichung, § 2055 BGB

Reinnachlass	2 Mio. Euro
abzgl. gesetzlicher Erbteil der Witwe, § 2055 Abs. 1 S. 2 BGB	1 Mio. Euro
<hr/>	
aufzuteilender Nachlass	1 Mio. Euro
? zzgl. Vorempfang Sohn indexiert	1 Mio. Euro ?
<hr/>	
fiktiver Nachlass	2 Mio. Euro
Erbteil $\frac{1}{2}$	1 Mio. Euro

§ 2050 BGB Ausgleichungspflicht

Besteht für

1. Eine Ausstattung, vgl. § 1624 BGB
2. Zuschüsse, die als Einkünfte verwendet werden bzw. für die Ausbildung erforderlich sind, sofern sie die Vermögensverhältnisse des Erblassers überstiegen haben
3. Zuwendungen, bei denen die Ausgleichung angeordnet wurde

§ 2050 BGB Ausgleichungspflicht

BGH Urteil vom 27.01.2010, IV ZR 91/09

Erfolgt eine Zuwendung „im Wege vorweggenommener Erbfolge unentgeltlich“, ist für die Pflichtteilsberechnung im Auslegungsweg zu ermitteln, ob der Erblasser damit

eine Ausgleichung gem. §§ 2316 Abs. 1, 2050 Abs. 3 BGB,
eine Anrechnung gem. § 2315 Abs. 1 BGB (auf den Pflichtteil) oder
kumulativ Ausgleichung und Anrechnung gem. § 2316 Abs. 4 BGB

anordnen wollte.

Welche Regelung zur Anwendung kommt, kann nur durch Auslegung ermittelt werden.

Es obliegt dem Tatrichter, durch Auslegung zu ermitteln, was die Parteien des Rechtsgeschäfts vereinbart haben.

§ 2050 BGB Ausgleichungspflicht

Bei einer „vorweggenommenen Erbfolge“ liegt es eher nahe, dass die Eigentumsübertragung mit Rücksicht auf das künftige Erbrecht umschrieben werden soll, dies spricht für eine Ausgleichungsanordnung.

Entscheidend ist der Erblasserwille, ob mit der Zuwendung zugleich eine Enterbung des Empfängers gewünscht war oder nicht:

- bei Enterbung eher Anrechnung auf den Pflichtteil
- keine Enterbung des Zuwendungsempfängers spricht für Ausgleichungsanordnung

Sachverhalt:

2001 verstirbt die Mutter, daraufhin zieht die Tochter zu ihrem Vater und führt mit ihm einen gemeinsamen Haushalt. Der Vater wird zunehmend pflegebedürftig, er kann das Haus nicht mehr verlassen. Er erstellt zugunsten seiner Tochter eine Vorsorgevollmacht. Der Vater verstirbt am 06.04.2006. Er hinterlässt Bankguthaben in Höhe von ca. 30.000,00 €, ein Haus und diverse landwirtschaftliche Grundstücke. Die Tochter wird aufgrund gesetzlicher Erbfolge Erbe zu $\frac{1}{2}$ gemeinsam mit ihrem Bruder. Nachdem der Bruder festgestellt hat, dass im Zeitpunkt des Erbfalles der Mutter ein Kontoguthaben von ca. 225.000,00 € vorhanden war, verlangt er von seiner Schwester Rechnungslegung über Verwendung der Gelder nach § 666 BGB - Zu Recht?

BGH Urteil vom 05.06.2000, XII ZR 26/98, NJW 2000, 3199

Regeln Ehegatten ihr Zusammenleben so, dass einer die Wirtschaftsführung übernimmt, entsteht daraus kein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB und damit auch kein Auskunftsanspruch nach § 666 BGB.

BGH Beschluss vom 26.06.2008, III ZR 30/08, ZErB 2009, 91

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (wie vor) ist auf Fallgestaltungen mit sonstigem familiärem oder personalem Einschlag nicht übertragbar.

OLG Schleswig, Urteil vom 18.03.2014, 3 U 50/13

Bei der Erteilung einer umfassenden Vorsorgevollmacht für ein Kind wird von einem Auftragsverhältnis auszugehen sein, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

Der Sohn erhebt Klage wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Miterbengemeinschaft auf Ableben des am 06.04.2006 verstorbenen Erblassers, bestehend aus

- a) dem Kläger
- b) der Beklagten

289.810,36 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagzustellung zu zahlen.

Erfolgsaussichten?